

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 612
Urteil Nr. 52/94 vom 29. Juni 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat in Sachen P. Stevens gegen die Französische Gemeinschaft.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalm, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Frage*

In seinem Urteil Nr. 44.231 vom 24. September 1993 in Sachen Patrick Stevens gegen die Französische Gemeinschaft - intervenierende Parteien: Joseph Guillaume, Jean-Pierre Taccoen, Léonard Hocks, Luc Teixeira de Carvalho, Michel Lorea, Gabriel Georges, Henri De Rop, Francis De Blander, Jean-Pierre Muret, Christian Couwenbergh, Michel Holzapfel, Jacques Tichon, Jacques Lebegge und Paul Maesfrancx - hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt: « Stehen die am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen, insbesondere ihr Artikel 54, in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 abgeänderten Fassung, und Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens, wobei der vorgenannte Artikel 10 auf die besagten koordinierten Gesetze Bezug nimmt, nicht im Widerspruch zu den Artikeln 6, 6bis und 17 der Verfassung, indem diese kombinierten Gesetzesbestimmungen die Inhaber des wissenschaftlichen Diploms und Grades eines Zivilingenieurs daran hindern, im Hochschulwesen mit langer Studiendauer zum Professor oder Dozenten ernannt zu werden ? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Patrick Stevens erhielt am 23. Dezember 1973 den Grad und das Diplom als technischer Elektronikingenieur, die am 16. Oktober 1984 dem Grad und dem Diplom eines Industrieingenieurs gleichgestellt wurden. Am 17. September 1977 wurde ihm von der « Université Catholique de Louvain » das wissenschaftliche Diplom als Zivilingenieur für Elektrotechnik verliehen. Seit 1980 unterrichtet er am « Institut supérieur industriel de la Communauté française » in Brüssel (I.S.I.B.).

Durch königlichen Erlaß vom 23. Juni 1983 wurde er endgültig zum halbezeitigen Dozenten und halbezeitigen Assistenten am I.S.I.B. ernannt, wobei er jedoch ausschließlich das Amt als Vollzeitdozent ausübte. Er wünscht diese Situation zu bereinigen, indem er Vollzeitdozent wird.

Durch eine Klage vor dem Staatsrat vom 21. Januar 1992 griff er einen Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 10. Oktober 1991 an, durch den vierzehn endgültige Ernennungen beim I.S.I.B. in den Ämtern als Assistent, Arbeitsleiter und Professor vorgenommen wurden. Er griff ebenfalls die implizite Ablehnungsentscheidung über seine Beförderung zum endgültigen Vollzeitdozenten oder -professor an.

Zehn Lehrkräfte, deren Ernennung angefochten wurde, wurden als intervenierende Parteien vor dem Staatsrat empfangen. Die Französische Gemeinschaft und die intervenierenden Parteien verwiesen auf eine Unzulässigkeitseinrede, die sie daraus ableiteten, daß der Kläger nicht im Besitz eines gesetzlichen Diploms als Zivilingenieur, sondern nur eines in wissenschaftlicher Eigenschaft verliehenen Diploms sei, was dazu führe, daß er nicht zu den Stellen eines Professors oder Dozenten, die durch den angefochtenen Erlaß besetzt wurden, berufen sei. Diese Einrede beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen, die laut Darstellung der Französischen Gemeinschaft den Inhabern eines gesetzlichen Diploms die Ämter als Professor oder Dozent im Hochschulwesen mit langer Studiendauer vorbehalten.

Der Kläger erwiderte, daß insofern, als die angeführten gesetzlichen Bestimmungen die Inhaber eines

wissenschaftlichen Diploms von den Stellen, um die er sich bewerbe, ausschließen würden, sie diskriminierend seien. Auf seinen Antrag hin stellte der Staatsrat die obengenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 5. November 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 wurde der Richter E. Cerexhe designiert, um die Besetzung zu vervollständigen.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe vom 17. Dezember 1993, die den Adressaten am 20., 23., 27., 28. und 29. Dezember 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 24. Dezember 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Association royale des ingénieurs civils issus de l'Ecole d'Application de l'artillerie et du génie » (A.I.A.), mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue de la Renaissance 30, die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Association des officiers en service actif » (A.O.S.A.), mit Sitz in 1000 Brüssel, rue des Petits Carmes 24/6, Domizil erwählend bei SBO-RAMSOB-Claeys-Carion-Vande Castele in 1040 Brüssel, avenue Milcamps 77, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, Philippe Vande Castele, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Diplom (KMS), wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7 und Patrick Verlinde, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Diplom (K.U.L.), wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Kwadensteenweg 73, Bk. 605, reichten durch einen am 21. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Interventionsschriftsatz ein.

Patrick Stevens, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Poinçon 43, Domizil erwählend in der Kanzlei von RA D. Lagasse, Rechtsanwalt in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 187, Jacques Lebegge, Dozent, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue de la Brabançonne 12, Paul Maesfrancx, Assistent, wohnhaft in 1547 Bever, Plaats 20, und Joseph Guillaume, Lehrer am « Institut supérieur industriel de Bruxelles » (I.S.I.B.), wohnhaft in 1410 Waterloo, drève Marguerite 35, reichten jeweils durch am 25. Januar 1994, 28. Januar 1994, 28. Januar 1994 und am 31. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe einen Schriftsatz ein.

Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung, diese vertreten durch ihre Vorsitzende, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19 a-d, reichte durch einen am 31. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 10. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe übermittelt und den Adressaten am 11. und 21. Februar 1992 zugestellt.

Die VoE A.I.A. und andere reichten durch einen am 8. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz ein.

P. Stevens reichte durch einen am 8. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz ein.

Die Französische Gemeinschaft reichte durch einen am 8. März 1994 bei der Post aufgegebenen

Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz ein.

Durch Anordnung vom 17. März 1994 verlängerte der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 5. November 1994.

Durch Anordnung vom 30. März 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 26. April 1994 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 30. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 31. März und 1. April 1994 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 26. April 1994

- erschienen

- . RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für P. Stevens,

- . RA J. Vanden Eynde und RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- . RÄin C. Rygaert, in Brüssel zugelassen, für J. Guillaume,

- . RA J. George, in Huy zugelassen, für J. Lebegge und P. Maesfrancx,

- erstatteten die Richter P. Martens und G. De Baets Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. Die fraglichen Bestimmungen

Artikel 10 Abschnitt I § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens besagt:

« Niemand kann endgültig in eines der Ämter als (...) Professor (...) oder als Dozent im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer ernannt werden, wenn er nicht im Besitz eines zur Ernennung als Mitglied des Lehrkörpers einer staatlichen Universität gesetzlich vorgeschriebenen Diploms ist. »

Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens besagt:

« Der König ernennt die Mitglieder des Lehrkörpers. Unbeschadet der durch das vorliegende Gesetz festgelegten Sonderbedingungen darf niemand zum Dozenten oder assoziierten Dozenten ernannt werden, wenn er nicht im Besitz eines Diploms als Doktor, Apotheker, Ingenieur oder Lehrbefähigter des Hochschulunterrichts ist. »

Artikel 54 Absatz 1 der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen besagt:

« Niemand darf Beruf oder Ämter, für die ein akademischer Grad gesetzlich vorgeschrieben ist, ausüben, wenn er nicht diesen Grad und die Bestätigung seines Diploms gemäß den durch den Regentschaftserlaß vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetzen über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen bekommen hat. »

Aus der Verbindung dieser drei Bestimmungen leitet die Französische Gemeinschaft ab, daß nur die Inhaber eines Diploms als Doktor, Apotheker, Ingenieur oder Lehrbefähigter des Hochschulwesens, das gemäß den Gesetzen über die Verleihung der akademischen Grade erworben und beglaubigt wurde, das heißt die Inhaber eines üblicherweise als « gesetzliches Diplom » bezeichneten Diploms, in ein Amt als Professor oder Dozent im Hochschulwesen mit langer Studiendauer ernannt werden können.

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt des Klägers vor dem Staatsrat

In der Hauptsache

A.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen könnten nicht so ausgelegt werden, wie die Französische Gemeinschaft dies tue.

Bei der Abänderung von Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 durch dasjenige vom 18. Februar 1977 habe der Gesetzgeber es den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms als Doktor, Apotheker, Ingenieur oder Lehrbefähigter des Hochschulwesens mit langer Studiendauer ermöglichen wollen, als Dozent oder Professor im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer ernannt zu werden. Dies gehe sowohl aus der Streichung des Begriffs « akademisch » als auch aus Erklärungen im Laufe der Vorarbeiten hervor (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, 595 (1974-1975), Nr. 40, S. 64). Die Regierung habe mit einem Änderungsantrag vorgeschlagen zu präzisieren, daß es sich um ein « gesetzliches oder wissenschaftliches » Diplom handeln könnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, 595/3, S. 6), um eben der Auslegung durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, wonach die Wörter « akademisches Diplom » sich auf gesetzliche Diplome und nicht auf alle durch eine belgische Universität oder eine gleichgestellte Anstalt ausgestellten Diplome beziehen würden, ein

Ende zu setzen (*Parl. Dok.*, Senat, 1976-1977, Bericht, Nr. 926 (1975-1976), 2, S. 20). Diese Präzision sei zwar im letzten Endes verabschiedeten Text nicht beibehalten worden, doch die Vorarbeiten würden deutlich zeigen, daß diese Formulierung nicht bedeute, die Regierung sei von ihren Absichten abgewichen; die akademischen Diplome und die wissenschaftlichen Diplome werden im Gegenteil gleichgestellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, 595/25 und 595/40; *Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, 926/2, S. 22). Der Gesetzgeber habe also implizit Artikel 54 der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze abgeändert.

A.1.2. Dieser Wille des Gesetzgebers habe im übrigen nur einen Vorgriff auf die am 4. Januar 1991 in Kraft getretene EG-Richtlinie 89/88 vom 21. Dezember 1988 über ein allgemeines System zur Anerkennung der Hochschuldiplome bedeutet. Da nun kein Mitgliedstaat mehr denjenigen, die im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat zur Ausübung eines Berufes vorgeschriebenen Diploms seien, das Recht auf Ausübung dieses Berufes innerhalb seines eigenen Territoriums verweigern dürfe, wäre es unlogisch und sogar diskriminierend, dasselbe Recht nicht auch den Inhabern eines in Belgien verliehenen wissenschaftlichen Diploms zu gewähren, da die Unterscheidung zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Diplomen nicht in allen EG-Mitgliedstaaten bestehe.

A.1.3. Der flämische Dekretgeber habe bereits durch das Dekret vom 12. Juni 1991 die Unterscheidung abgeschafft, und die Französische Gemeinschaft sei im Begriff, dies zu tun (siehe Vorarbeiten zum Dekret vom 29. Juli 1992, *Doc. C.C.F.* Nr. 10/1, S. 2; Nr. 10/2, SS. 3-5; *Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 75/1, S. 4, über das Gesetz vom 20. Oktober 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel).

A.1.4. Es sei also festzuhalten, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung verstößen, insofern sie so ausgelegt würden, daß sie keine Unterscheidung mehr zwischen den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms und Grades und den Inhabern eines gesetzlichen Diploms und Grades zulassen würden.

Subsidiär

A.1.5. Sollte die versöhnende Auslegung der fraglichen Bestimmungen verworfen werden, so wären diese Bestimmungen diskriminierend. Gewiß habe der Hof in seinem Urteil Nr. 47/92 anders darüber entschieden. Diese Rechtsprechung sei jedoch aus folgenden Gründen rückgängig zu machen.

A.1.6. Das wissenschaftliche Diplom könne mehreren Hypothesen entsprechen. In der ersten seien die Studiendauer und das Programm gleich, doch der Diplominhaber erfülle nicht in gesetzlicher Hinsicht die Zulassungsbedingung zum Zeitpunkt des Studienbeginns - beispielsweise wenn das Abschlufdiplom des Sekundarunterrichts im Ausland erworben worden sei. In der zweiten absolviere derjenige, der zunächst ein Hochschulstudium, beispielsweise als Industrieingenieur, abgeschlossen habe, anschließend ein angepaßtes Programm, das den Inhabern dieser Diplome vorbehalten sei (Artikel 1^o und Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 30. September 1964). Dies sei der Fall für Patrick Stevens. Logischerweise könne man diese Kategorie von Studenten nicht verpflichten, erneut Prüfungen in Fächern abzulegen, in denen sie dies bereits getan hätten. In der dritten würden in « jüngeren » Fachgebieten Grade verliehen, die also nicht in den am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetzen vorgesehen seien.

A.1.7. Es könnten nur die Diplome beglaubigt werden, die den akademischen Graden entsprächen. Gemäß dem Staatsrat könne den Inhabern von wissenschaftlichen Diplomen nur dann, wenn ein gesetzliches Diplom zur Bestätigung desselben Studiums bestehe, der Zugang zu Stellen als Professor oder Lehrbeauftragter im Hochschulwesen mit langer Studiendauer verweigert werden (siehe 10. Erwägung des Urteils Stevens Nr. 40.838).

A.1.8. Es liege also ein doppelter Behandlungsunterschied vor:

1. zwischen einerseits den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms, wenn ein akademisches Diplom zur Bestätigung desselben Studiums bestehe, und andererseits den Inhabern dieser akademischen Diplome;
2. zwischen einerseits den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms, wenn ein akademisches Diplom zur Bestätigung desselben Studiums bestehe, und andererseits den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms, wenn kein akademisches Diplom zur Bestätigung desselben Studiums bestehe.

A.1.9. Der Gesetzgeber könne zwar vernünftigerweise den Zugang zu einem Beruf von besonderen Ausbildungsbedingungen abhängig machen, doch der Ausschluß gewisser Grade und Diplome müsse im Verhältnis zu dieser Zielsetzung stehen.

Es werde jedoch nicht bestritten, daß die wissenschaftlichen Diplome, auf die sich die zweite Hypothese beziehe, dieselbe Ausbildung bestätigen würden. Es sei unvernünftig, sich auf rein formelle Bedingungen zu beschränken, ohne das Problem inhaltlich zu prüfen, das heißt die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

A.1.10. Die unterschiedliche Behandlung könne ebenfalls nicht durch zusätzliche Überprüfungen seitens anderer Behörden als Universitäten gerechtfertigt werden, da die wissenschaftlichen Diplome den Zugang zu gewissen Berufen ohne irgendeine Kontrolle zulassen würden, wenn kein entsprechendes gesetzliches Diplom bestehe.

A.1.11. Außerdem gebe es keine Rechtfertigung dafür, daß der Gesetzgeber keine Kontrolle der wissenschaftlichen Grade eingerichtet habe, wenn ein entsprechender akademischer Grad bestehe.

A.1.12. Schließlich könne die Erzielung eines wissenschaftlichen Diploms anhand der sozialen Realität nicht als Ergebnis einer einfachen Wahlentscheidung des Diplomhabers dargestellt werden. Der Gesetzgeber dürfe nicht denjenigen benachteiligen, der bereits arbeite und sich dabei anstrengte, um eine zusätzliche Ausbildung zu erhalten.

A.1.13. Es gebe also keinerlei vernünftige Rechtfertigung dafür, daß die Inhaber eines von einer Universität verliehenen wissenschaftlichen Diploms als Zivilingenieur für Elektrotechnik vom Zugang zu den Stellen als Professor oder Dozent im Hochschulwesen mit langer Studiendauer ausgeschlossen würden.

Standpunkt der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Durch das Gesetz vom 18. Februar 1977, mit dem Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 abgeändert worden sei, habe der Gesetzgeber seinen Willen bestätigt, das Studienniveau im Hochschulwesen zu sichern. Er habe ausdrücklich auf das Gesetz vom 28. April 1953 verwiesen. Die neue Fassung von Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 beinhalte, daß die gesetzlichen Bedingungen für die Ernennung der Professoren oder Dozenten an den Universitäten im Falle einer Änderung ebenfalls automatisch im Hochschulwesen mit langer Studiendauer abgeändert würden. Als Inhaber eines wissenschaftlichen Ingenieurdiploms habe Patrick Stevens nicht ein gesetzliches Diplom erhalten können, da er vorher nicht den Grad als Zivilingenieur-Kandidat erlangt habe (Artikel 2 q) der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze).

A.2.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Klägers vor dem Staatsrat habe die Flämische Gemeinschaft in ihrem Dekret vom 12. Juni 1991 die Unterscheidung zwischen gesetzlichem und wissenschaftlichem Diplom (Artikel 54 ff.) aufrechterhalten und das Problem der Gleichstellung der belgischen Universitätsdiplome mit denjenigen, die in anderen EG-Mitgliedstaaten erworben würden, aufgegriffen.

A.2.3. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 sehe seinerseits in Artikel 2 vor, daß die Inhaber eines wissenschaftlichen Grades, der einem gesetzlichen Grad entspreche, diesen erlangen könnten, und lege die Bedingungen dafür fest.

A.2.4. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Graden sei bereits vom Hof geprüft worden, der in seinem Urteil Nr. 47/92 erkannt habe, daß sie an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stehe. Der Hof habe auf die heute vom Kläger vor dem Staatsrat vorgebrachten Argumente geantwortet. Es seien im vorliegenden Fall keine Gründe zu erkennen, warum auf die gleiche Frage anders geantwortet werden sollte.

A.2.5. Der Gesetzgeber sei ständig darum bemüht, dem Hochschulwesen mit langer Studiendauer ein Universitätsniveau zu sichern.

Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 1977 habe man sich gefragt, ob künftig ein Industrieingenieur den Dokortitel erlangen könne, damit er sich um einen Lehrauftrag als Professor oder Dozent im Hochschulwesen mit langer Studiendauer bewerben könne. Der Minister habe geantwortet, diese Möglichkeit müsse im Rahmen der Änderung der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade geprüft werden,

und er habe hinzugefügt, das gleiche Problem stelle sich für andere Grade des Hochschulwesens mit langer Studiendauer (*Parl. Dok.*, Kammer 1975-1976, Nr. 40, S. 63).

A.2.6. Zwar hätten die zuständigen Gesetzgeber zum einen auf dem Gebiet der Gleichstellung der belgischen und ausländischen Diplome (vorgenanntes Dekret der Flämischen Gemeinschaft) und zum anderen auf dem Gebiet der Gleichstellung der wissenschaftlichen und gesetzlichen Diplome (vorgenanntes Dekret der Französischen Gemeinschaft) Bestimmungen erlassen, doch in diesen Texten seien die durch die koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade eingeführten Mechanismen aufrechterhalten worden. Was die Gleichstellung des wissenschaftlichen Grades und des gesetzlichen Grades betrifft, mache Artikel 23° des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 diese von der Bedingung abhängig, daß der wissenschaftliche Grad « am Ende eines Studiums erlangt wurde, dessen Dauer, Prüfungen und Prüfungsteile den am Tag der Erlangung des wissenschaftlichen Grades gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen zur Erlangung des gesetzlichen Grades entsprechen ».

A.2.7. Artikel 17 der Verfassung sei seinerseits eindeutig dieser Angelegenheit fremd.

Standpunkt der intervenierenden Parteien A.I.A., A.O.S.A., Vande Casteele und Verlinde

A.3.1. Seit dem Gesetz vom 2. Oktober 1992, das das Gesetz vom 11. September 1993 abgeändert habe, werde den Personen, die das Studium der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule (KMS) erfolgreich bestanden hätten, der wissenschaftliche Grad eines Zivilingenieurs verliehen. Dieses Gesetz habe rückwirkende Kraft. Da aber das Diplom als polytechnischer Zivilingenieur nicht in der Aufzählung der akademischen Grade von Artikel 1 des Gesetzes über die Verleihung der akademischen Grade enthalten sei, könne es nicht dem Beglaubigungsausschuß vorgelegt werden. Die polytechnischen Zivilingenieure und ihre repräsentativen Vereinigungen würden also das erforderliche Interesse an der Intervention in der vorliegenden Rechtssache nachweisen.

A.3.2. Sowohl die « Association royale des ingénieurs civils issus de l'Ecole d'application de l'artillerie et du génie », die VoE A.I.A., als auch die « Association des officiers en service actif », die VoE A.O.S.A., würden den Beweis erbringen, daß sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen würden, damit eine Vereinigung vor dem Hof auftreten könne.

A.3.3. Philippe Vande Casteele sei Zivilingenieur der Königlichen Militärschule. Patrick Verlinde habe 1989 von der K.U.L. das wissenschaftliche Diplom als Zivilingenieur erhalten. Der Umstand, daß das Urteil Nr. 47/92 ihren Antrag auf teilweise Nichtigerklärung des Artikels 54 der koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade zurückgewiesen habe, stehe nicht ihrer Intervention im vorliegenden Streitfall im Wege. Das Gesetz vom 2. Oktober 1992 habe im übrigen einen neuen Grad als Zivilingenieur geschaffen. Die präjudizielle Frage stelle sich also in einem neuen gesetzlichen Kontext.

A.3.4. Artikel 58 des obengenannten Dekretes der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 besage, daß alle verliehenen Grade akademische Grade seien und daß sie alle von Rechts wegen durch die einfache Tatsache ihrer Verleihung beglaubigt seien.

A.3.5. Das durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 eingeführte Verfahren mache Artikel 54 der koordinierten Gesetze wirkungslos, da die wissenschaftlichen Grade « legalisiert » werden könnten. Im übrigen gehe aus einer kürzlich vom zuständigen Minister geäußerten Erklärung hervor, daß die Unterscheidung zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Graden bald verschwinden werde.

A.3.6. Der von der föderalen Behörde verliehene Grad als Zivilingenieur könne seinerseits nicht beglaubigt werden, da er nicht in Artikel 1 der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade angeführt werde.

A.3.7. Die von den Gemeinschaften angenommenen oder angekündigten neuen Bestimmungen würden jetzt oder künftig unter den Zivilingenieuren eine Diskriminierung je nach dem Datum der Erlangung ihres Diploms schaffen. Dies sei in der Flämischen Gemeinschaft bereits der Fall, je nachdem, ob das Diplom vor oder nach dem 1. Oktober 1992 erlangt worden sei.

Das Argument, wonach die gesetzlichen Diplome einer zusätzlichen Kontrolle durch den Beglaubigungsausschuß unterzogen würden (Urteil Nr. 47/92, B.6), werde unerheblich, da nunmehr die einfache

Verleihung des Diploms von Rechts wegen die Beglaubigung beinhalte.

A.3.8. Unerheblich sei ebenfalls der Beweggrund, der auf der Notwendigkeit, zusätzliche Ausbildungsbedingungen einzuführen, beruhe (Urteil Nr. 47/92, B.6). Der Beglaubigungsausschuß habe sich darauf beschränkt, die Richtigkeit der Angaben auf dem Diplom und die Übereinstimmung mit einem festgelegten Programm zu prüfen; er habe keine zusätzlichen Ausbildungsbedingungen auferlegt. Die den Universitäten nunmehr gewährte Freiheit zur Festlegung des Studienprogramms für die gesetzlichen Grade beinhalte, daß der obengenannte Artikel 54 notwendigerweise den Gleichheitsgrundsatz mißachte. Diese Kritik sei umso entscheidender, als das Studienprogramm in bezug auf die aus der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule hervorgegangenen Zivilingenieure durch Artikel 1bis des organisierenden Gesetzes vom 18. März 1938 über die Königliche Militärschule festgelegt werde, der ausdrücklich auf die Artikel 29 und 31 der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade verweise.

A.3.9. Da die Dekretgeber die wissenschaftlichen Grade den gesetzlichen Graden gleichstellen würden, sei das einzige objektive Kriterium, das noch einen Unterschied schaffe, zeitlicher Art. Damit lasse sich nicht die Diskriminierung der Zivilingenieure mit wissenschaftlichem Grad rechtfertigen.

A.3.10. Die umgekehrte Diskriminierung zum Vorteil der aus ausländischen Universitäten hervorgegangenen Zivilingenieure sei nicht gerechtfertigt. Wenn die zuständigen Behörden imstande seien, das Niveau des außerhalb des Königreiches absolvierten Studiums zu prüfen, seien sie erst recht für das in Belgien absolvierte Studium dazu imstande.

A.3.11. Das Erfordernis der Beglaubigung des Diploms sei in keinem der Gesetze und Dekrete zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf oder einem Amt festgeschrieben. Diese Sonderbedingung ergebe sich nur aus dem obengenannten Artikel 54, dessen diskriminierende und bis zum heutigen Tag wirkungslose Beschaffenheit durch den Willen der Dekretgeber hinlänglich bewiesen worden sei.

Standpunkt der intervenierenden Partei Joseph Guillaume

A.4. Gemäß der im Urteil Nr. 47/92 angeführten Begründung sei davon auszugehen, daß die fraglichen Gesetzesbestimmungen nicht gegen die in den Artikeln 6, 6bis und 17 § 4 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen würden.

Standpunkt der intervenierenden Parteien Maesfrancx und Lebegge

A.5. Das Erfordernis eines « gesetzlichen » Titels zur Ernennung in ein Amt als Professor oder Dozent des Hochschulwesens mit langer Studiendauer sei keineswegs diskriminierend. Es beruhe auf einem Unterscheidungskriterium, das sich im Verhältnis zu dem Auftrag des für den Unterricht zuständigen Ministeriums der Französischen Gemeinschaft objektiv und vernünftig rechtfertigen lasse.

Erwiderung des Klägers vor dem Staatsrat

A.6.1. In seinem Urteil Nr. 47/92 habe der Hof im Gegensatz zu der Behauptung der Französischen Gemeinschaft nicht auf einen aus der europäischen Richtlinie Nr. 89/48 abgeleiteten Klagegrund geantwortet. Diese Richtlinie sehe vor, daß der Aufnahmestaat einem ausländischen Staatsbürger nicht den Zugang zu einem Beruf verweigern dürfe, wenn er das erforderliche Diplom besitze, das in seinem Staat erworben worden sei, oder wenn er diesen Beruf im Laufe des letzten Jahrzehnts während zwei Jahren unter den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen ausgeübt habe.

Artikel 4 enthalte zwei Berichtigungen, aus denen man ableiten könne, daß die Richtlinie « gewissermaßen eine Vermutung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen mit einer Mindestdauer von drei Jahren eingeführt und die mögliche Kontrolle der Gleichwertigkeit durch die Mitgliedstaaten stark eingeschränkt hat ».

Wenn das belgische Gesetz so ausgelegt werden sollte, daß es eine Unterscheidung zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Diplomen vornehme, würde es also die Inhaber eines wissenschaftlichen Diploms in folgende Situation versetzen, die doppelt diskriminierend sei:

« Zunächst kann der Inhaber eines Diploms als Zivilingenieur, das in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien verliehen wurde, Zugang zu einer Stelle als Dozent oder Professor im Hochschulwesen mit langer Studiendauer erhalten, selbst wenn dieser andere Mitgliedstaat nicht zwischen den gesetzlichen und den wissenschaftlichen Ingenieurdiplomen unterscheidet, während der Inhaber eines belgischen wissenschaftlichen Diploms als Zivilingenieur dies nicht könnte (nach dieser Auslegung).

Sodann könnte der Inhaber eines in Belgien erhaltenen wissenschaftlichen Diploms als Zivilingenieur nicht die Anwendung der Richtlinie verlangen, um Zugang zum Beruf als Professor in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten, da er mit diesem Titel in Belgien nicht diesen Beruf ausüben könnte, und dies ungeachtet dessen, ob der Aufnahmestaat zwischen gesetzlichen Diplomen und wissenschaftlichen Diplomen unterscheidet oder nicht. »

A.6.2. In bezug auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 behaupte die Französische Gemeinschaft zu Unrecht, es habe den Unterschied zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Diplomen aufrechterhalten. Dieses Dekret hebe sowohl die am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze als auch den königlichen Erlaß vom 30. September 1964 auf (Artikel 201 und 202 §). Die Universitäten der Flämischen Gemeinschaft würden also keine gesetzlichen und wissenschaftlichen Diplome mehr ausstellen. Sie würden einen akademischen Unterricht mit akademischen Ausbildungen erteilen, die durch akademische Grade bestätigt würden (Artikel 4 ff.). Die Universitätsbehörden - und nicht mehr der Gesetzgeber - würden das Programm der einzelnen Ausbildungen festlegen (Artikel 11 und 19). Die Diplome würden von den Rektoren ausgestellt und müßten nicht mehr beglaubigt werden (Artikel 57 und 58).

Artikel 55 lege die Bedingungen fest, unter denen ein akademischer Grad erlangt werden könne. Er behalte insbesondere die Anwendung der Artikel 50 und 51 vor, die in den darin festgelegten Fällen eine Anpassung des Programms und der Dauer des Studiums ermöglichen würden. Und im Gegensatz zu der Handhabung unter den am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetzen sowie dem königlichen Erlaß vom 30. Dezember 1964 sei das am Ende dieses Studiums ausgestellte Diplom das gleiche wie nach Absolvierung des klassischen Weges. Schließlich besage Artikel 58 klar: « Die Diplome sind durch ihre Verleihung aufgrund des vorliegenden Dekretes

von Rechts wegen anerkannt und beglaubigt ». Der flämische Dekretgeber habe also die Unterscheidung zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Diplomen abgeschafft.

A.6.3. Zu Unrecht leite die Französische Gemeinschaft, die einen Auszug aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 1977 über die Möglichkeit der Industrieingenieure, Zugang zu den strittigen Stellen zu erhalten oder nicht, anführe, daraus ab, daß nur die gesetzlichen Diplome als Zivilingenieur Zugang zu diesen Stellen gewähren würden, da das Diplom eines Industrieingenieurs kein Universitätsniveau habe.

Erwiderung der intervenierenden Parteien A.I.A., A.O.S.A., Vande Casteele und Verlinde

A.7.1. Kein Text rechtfertige die Behauptung der Französischen Gemeinschaft, wonach die Flämische Gemeinschaft den Unterschied zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Diplomen aufrechterhalten habe.

A.8. Was die Französische Gemeinschaft betrifft, bestätige die Begründung des Vorentwurfes des Dekretes über die Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade in der dem Staatsrat am 2. Februar 1994 vorgelegten Fassung ihre Absicht, « alle gesetzlichen und wissenschaftlichen Grade durch eine einzige Kategorie von akademischen Graden zu ersetzen ». Somit habe die Französische Gemeinschaft die Initiative ergriffen, indem sie einen Dekretentwurf verfaßt habe, durch den sie nach dem Vorbild der Flämischen Gemeinschaft einer anachronistischen und diskriminierenden Situation ein Ende setze.

- B -

Hinsichtlich der vom Kläger vor dem Staatsrat nahegelegten Auslegung

B.1. Seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 18. Februar 1977 bestimmt Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens nicht mehr, daß man Inhaber eines akademischen Grades sein muß, um zum Professor oder Dozenten im Hochschulwesen ernannt zu werden. Ungeachtet der während der Vorarbeiten zum Ausdruck gebrachten Absichten läßt sich aus dieser Abänderung nicht ableiten, daß der Gesetzgeber im Jahre 1977 auf dieses Erfordernis verzichtet und somit implizit eine Änderung von Artikel 54 Absatz 1 der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen vorgenommen hätte.

Aus der Verbindung der zu Punkt IV angeführten Bestimmungen geht im Gegenteil hervor, daß nur die Inhaber eines akademischen Grades zum Professor oder Dozenten im Hochschulwesen mit langer Studiendauer ernannt werden können.

Der Staatsrat hat die vorgenannte präjudizielle Frage übrigens deshalb gestellt, weil er diese Auslegung angenommen hat. Die Auslegung, die der Kläger vor dem Staatsrat in seinem vor dem

Hof eingereichten Schriftsatz nahegelegt hat, kann nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierungen

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Die Unterscheidung zwischen Inhabern eines wissenschaftlichen Grades und Inhabern eines akademischen Grades ergibt sich aus dem Willen des Gesetzgebers, einerseits, was erstere betrifft, den Universitäten die Freiheit zu überlassen, Grade zu verleihen und Diplome auszustellen, die das Ergebnis ihres Unterrichtes bestätigen, und andererseits, was letztere betrifft, gewissen Diplomen einen Wert für den Zugang zu bestimmten Berufen einzuräumen, indem sie einer zusätzlichen Prüfung durch andere Behörden als die Universitäten unterworfen werden. Eine solche Unterscheidung steht an und für sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 (vormals Artikel 6 und 6bis) der Verfassung, da der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen durfte, daß der Zugang zu einem bestimmten Beruf oder Amt besonderen Bildungsbedingungen unterworfen werden soll. Der Gesetzgeber hat übrigens die weitgehend gemeinsame Beschaffenheit der Bildung, die den Inhabern der Diplome in beiden Kategorien erteilt wird, nicht mißachtet, da zahlreiche Bestimmungen mit den wissenschaftlichen Graden gesetzliche Folgen verknüpft haben, etwa den Zugang zu bestimmten Stellen im öffentlichen Amt oder im Unterrichtswesen.

Die beanstandete Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem verfolgten Zweck.

B.4. Der Kläger vor dem Staatsrat behauptet jedoch, die beanstandete Unterscheidung ziehe diskriminierende Folgen nach sich. Er unterscheidet drei Fälle, in denen die Universitäten

wissenschaftliche Diplome ausstellen. Erstens, wenn der Diplominhaber nicht die Bedingung bezüglich der gesetzlichen Zulassung bei der Inangriffnahme seines Hochschulstudiums erfüllte. Zweitens, wenn jemand, der vorher ein anderes Hochschulstudium beendet und ausschließend ein angepaßtes Programm, das den Inhabern der nach diesem Studium ausgestellten Diplome vorbehalten ist, absolviert hat und sein Diplom erlangt, ohne alle gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen. Drittens, die in «jüngeren » Disziplinen verliehenen Grade, die daher nicht in den am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetzen vorgesehen sind und demzufolge nicht mit einem akademischen Grad bestätigt werden können. Der Kläger vor dem Staatsrat bringt des weiteren vor, daß nur die wissenschaftlichen Diplome, die akademischen Graden entsprechen, dem Beglaubigungsausschuß, auf den sich Artikel 41 derselben Gesetze beziehen, vorgelegt werden könnten. Er führt aus, daß dem Staatsrat zufolge nur in den Fällen, wo ein gesetzliches Diplom das gleiche Studium bestätigt, die Inhaber der sogenannten wissenschaftlichen Diplome keinen Zugang zu den Stellen als Professor oder Dozent im Hochschulwesen mit langer Studiendauer hätten.

Daraus folgt er, daß der von ihm beanstandete Behandlungsunterschied in zweifacher Hinsicht vorliege. Es gebe ihn:

« 1. zwischen einerseits den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms, wenn ein akademisches Diplom das gleiche Studium bestätigt, und andererseits den Inhabern dieser akademischen Diplome;

2. zwischen einerseits den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms, wenn ein akademisches Diplom das gleiche Studium bestätigt, und andererseits den Inhabern eines wissenschaftlichen Diploms, wenn das gleiche Studium nicht durch ein akademisches Diplom bestätigt wird. »

B.5. Der Kläger vor dem Staatsrat hat zunächst das Diplom eines technischen Elektronikengineurs erworben, das später dem Grad und Diplom eines Industrieengineurs gleichgestellt wurde. Danach hat er ein Studium absolviert, das er mit dem wissenschaftlichen Diplom eines Zivilingenieurs abgeschlossen hat, dem der akademische Grad eines Zivilingenieurs entspricht. Seine Situation entspricht dem zweiten der drei vorgenannten Fälle.

B.6. Kraft der Unterrichtsfreiheit haben die Universitäten andere Studien organisiert als diejenigen, die in den am 31. März 1949 koordinierten Gesetzen aufgeführt sind. Die am Ende dieser Studien ausgestellten Diplome eröffnen - obwohl sie mit wissenschaftlichem Grad verliehen werden - zwar den Zugang zu einem Amt in Hochschulunterricht, aber daraus läßt sich immerhin nicht ableiten, daß der Gesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz verletzen würde, indem er für die übrigen Diplome die Unterscheidung zwischen gesetzlichem Grad und wissenschaftlichem Grad aufrechterhält.

Wenn zwei Kategorien von Diplomen bestehen, steht es nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, bestimmte gesetzliche Folgen denjenigen vorzubehalten, die durch das Gesetz organisiert werden und die der zu B.3 in Erinnerung gerufenen Prüfung entsprechen, und nicht die gleichen Anforderungen zu stellen, wenn nur eine Kategorie von Diplomen das nicht durch das Gesetz organisierte Studium bestätigt.

B.7. Der Kläger vor dem Staatsrat behauptet ebenfalls, die im vorgenannten zweiten Fall erwähnten wissenschaftlichen Diplome würden eine gleiche Bildung bestätigen wie die akademischen

Diplome; der Gesetzgeber sei von einem rein formellen Unterschied ausgegangen, wohingegen er die Gleichwertigkeit der erteilten Ausbildung hätte prüfen sollen.

B.8. Die wissenschaftlichen Diplome, auf die sich der zu B.4 beschriebene zweite Fall bezieht, werden unter Bedingungen verliehen, die sich von denjenigen unterscheiden, welche zur Verleihung eines akademischen Grades führen. So hat der Kläger vor dem Staatsrat sein Zivilingenieurdiplom erlangt, ohne die gesamten durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat in angemessener Weise ein somit absolviertes Studium mit einem wissenschaftlichen Grad bestätigen können, statt mit einem gesetzlichen Grad.

B.9. Des weiteren behauptet der Kläger vor dem Staatsrat, daß das am 4. Januar 1991 erfolgte Inkrafttreten der EG-Richtlinie Nr. 89/48 vom 21. Dezember 1988 die fragliche Unterscheidung diskriminierend gemacht habe, indem «der Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien ausgestellten Ingenieurdiplom ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie dieses Diplom ausgestellt wurde, Zugang zu einer Stelle als Dozent oder Professor im Hochschulwesen mit langer Studiendauer oder im Universitätswesen in Belgien haben wird, wohingegen der Inhaber eines belgischen, von einer Universität ausgestellten Zivilingenieurdiploms (dessen Wert wohl höher sein dürfte als derjenige vieler in anderen EG-Mitgliedstaaten ausgestellten Ingenieurdiplome) diesen Zugang nicht hätte, wenn dieses Diplom ihm mit wissenschaftlichem Titel ausgestellt wäre ... und also genausowenig diesen Zugang in den übrigen EG-Mitgliedstaaten hätte ». Er beruft sich auch auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, durch welches seiner Ansicht nach der Unterschied zwischen gesetzlichem und wissenschaftlichem Diplom aufgehoben worden sein soll. Schließlich betont er, die Französische Gemeinschaft werde bald ein Dekret ergehen lassen, das auch diesem Unterschied ein Ende bereiten soll.

B.10. Die EG-Richtlinie Nr. 89/48 bezweckt die Förderung der Freizügigkeit der Personen in den Ländern der Europäischen Union, indem es ihnen ermöglicht wird, dort die beruflichen Tätigkeiten, auf die sie sich bezieht, auszuüben, und indem zu diesem Zweck eine allgemeine Regelung der gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome in den Mitgliedstaaten eingeführt wird. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ihre Gesetzgebung anzupassen, und wird die Gemeinschaften dazu verpflichten, die heutigen Anforderungen der belgischen Gesetzgebung im Bereich der Gleichwertigkeit belgischer und ausländischer Diplome zu ändern.

Wenn diese neuen Gesetzgebungen zur Aufhebung der Unterscheidung zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Graden führen, so wird es dem Tatrichter obliegen, die Folgen daraus abzuleiten, die sich für das Lehrpersonal in der Gemeinschaft, die sie angenommen hat, daraus ergeben.

Daraus läßt sich aber nicht schließen, daß die Grundsätze der Richtlinie, noch ehe in der Französischen Gemeinschaft eine Gesetzgebung, in der diese Grundsätze Anwendung finden, angenommen worden ist, an sich die Vorschriften, die dort mittlerweile anwendbar bleiben, diskriminierend machen würden.

B.11. Die präjudizielle Frage ist daher zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen, insbesondere ihr Artikel 54, in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 abgeänderten Fassung, und Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens, wobei der vorgenannte Artikel 10 auf die besagten koordinierten Gesetze Bezug nimmt, verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 (vormals Artikel 6, 6bis und 17) der Verfassung, indem diese kombinierten Gesetzesbestimmungen die Inhaber des wissenschaftlichen Diploms und Grades eines Zivilingenieurs daran hindern, im Hochschulwesen mit langer Studiendauer zum Professor oder Dozenten ernannt zu werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwahlen

(gez.) M. Melchior